

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2015

Nr. 2015/1687

Olten: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Frey + Gnehm AG erarbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Gebiet Schöngrund, Kleinholz, Plan-Nr. 5229 / 03, rev. 20.11.2013
- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Gebiet Industrie Nord, Plan-Nr. 5229 / 04, rev. 20.11.2013
- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Gebiet Säli, Plan-Nr. 5229 / 05, rev. 20.11.2013
- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Gebiet Ruttiger, Plan-Nr. 5229 / 06, rev. 20.11.2013
- Technischer Bericht (TB) mit Kosten und Prioritäten zur Ausbauplanung, 17.09.2013.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen):

- Rohrnetzberechnung 2010, K. Lienhard AG
- Orientierungspläne 1:5'000 zum Rechenmodell für den IST-Zustand und Planungsziel, K. Lienhard AG, Sept. 2010
- Messpläne 1:5'000 (3), Olten links, Olten rechts Nord und Süd
- Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Wasserversorgung der Stadt Olten wird operativ durch die Aare Energie AG (a.en) im Auftrag der Städtischen Betriebe Olten (sbo) als Eigentümerin betrieben. Die sbo gehören zu 100 % der Stadt Olten. Die Erschliessungsplanung obliegt gemäss Planungs- und Baugesetz der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.

- 2.2 Gemäss Auszug aus dem Protokoll über seine Sitzung vom 23. Dezember 2013 hat der Stadtrat die Planung damals zuhanden der Publikation und öffentlichen Auflage verabschiedet. Die öffentliche Auflage fand in der Zeit vom 9. April 2015 bis am 8. Mai 2015 statt. An seiner Sitzung vom 8. Juni 2015 alsdann hat der Stadtrat - wie dem entsprechenden Protokollauszug zu entnehmen ist - die Planung beschlossen und zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet. Es wird festgestellt, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Stadtrat beschlossen.
- 2.3 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.
- 2.4 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
- 2.4.1 Die Landwirtschaftszone im westlichen Gemeindegebiet (Gheid etc.) ist in die Landumlegung Region Olten (LRO) einbezogen. Für weitere Planungen ist die neue Grundbuchsituation (amtliche Vermessung) zu verwenden.
- 2.4.2 Das Versorgungsgebiet Fustlig wurde infolge ungenügender Druckverhältnisse neu einer „Hochzone Olten“ zugeteilt, welche unter dem Druckniveau des Reservoirs Steinbruch der Wasserversorgung Starrkirch-Wil steht. Für den Brandfall in der neuen Zone ist im Feuerwehrmagazin eine Auslösevorrichtung für die Löschklappe einzubauen.
- 2.4.3 Die Wasserleitung (WL) DN 100 mm zum Altersheim Ruttiger ist zu klein und künftig durch eine WL DN 150 mm zu ersetzen.
- 2.5 Versorgungssicherheit
- 2.5.1 Dem Aspekt der Versorgungssicherheit wird in der vorliegenden Planung zu wenig Bedeutung beigemessen, obwohl diese seitens der sbo als zentrales Anliegen eingestuft wird und eine hohe Priorität in der Umsetzung hat. Die unter Kapitel 4.2 erwähnte generelle Planung für einen Wasserverbund Aarburg - Olten basiert auf den konzeptionellen Überlegungen aus dem Jahr 1982 und entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und geltenden Voraussetzungen. Mit der laufenden regionalen Wasserversorgungsplanung Olten - Gösgen, welche den Aspekt Versorgungssicherheit detailliert behandelt, wird in naher Zukunft eine übergeordnete Planung vorliegen, welche für die Planungsbehörden und die Träger der Wasserversorgung für verbindlich erklärt werden soll.
- 2.5.2 Der Wasserbezug erfolgt im Normalfall über die Grundwasserfassungen im Gheid. Bei Ausfall dieser Pumpwerke kann der mittlere Bedarf des gesamten Versorgungsgebietes der sbo nur teilweise über die Verbindungen zu den benachbarten Wasserversorgungen von Wangen b. Olten und Winznau abgedeckt werden. Zudem wird die Forderung nach hydrogeologisch möglichst unabhängigen Bezugsorten nur begrenzt erfüllt. Für die Überbrückung eines Versorgungsengpasses respektive zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind folgende Massnahmen umzusetzen:
- a. Befristete Notkonzession für die Wasserentnahme aus der Grundwasserfassung PW Dellen in Trimbach gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/978 vom 3. Juni 2014.
- b. Basierend auf dem Regionalen Wasserversorgungsplan Olten - Gösgen sind die Massnahmen für eine genügende Versorgungssicherheit in Absprache mit den benachbarten Wasserversorgungen zu konkretisieren und umzusetzen.

- 2.6 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.7 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Olten wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Hinweise unter Punkt 2.4 der Erwägungen sind verbindlich umzusetzen.
- 3.3 Die genehmigten Erschliessungspläne sind dem Amt für Umwelt in elektronischer Form (im pdf-Format) nachzuliefern.
- 3.4 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.5 Der Ausbau und Unterhalt der Wasserversorgung ist gemäss den in Kapitel 6 des Technischen Berichtes festgelegten Massnahmen unter Einhaltung der gesetzten Prioritäten umzusetzen. Insbesondere sind, nach Vorliegen des Regionalen Wasserversorgungsplanes Olten - Gösigen, die unter Punkt 2.5.2 der Erwägungen erwähnten Massnahmen zur Versorgungssicherheit zu veranlassen.
- 3.6 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.3). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich zur ordentlichen Baubewilligung der örtlichen Baubehörde auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.
- 3.7 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.8 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.9 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

- 3.10 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird zur Kenntnis genommen.
- 3.11 Die vorsorglichen Massnahmen sind gestützt auf das Konzept umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.12 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.13 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.14 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 15'023.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Stadtverwaltung Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach,
4601 Olten**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 15'000.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 15'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011126

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Abt. Wasser; ad acta 332.092.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge, Industriezone Klus 17, Gebäude H, 4710 Balsthal

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten (mit Belastung im Kontokorrent), mit 3 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Städtische Betriebe Olten (sbo), Aare Energie AG, Solothurnerstrasse 21, Postfach, 4601 Olten, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später)

Frey + Gnehm AG, Leberngasse 1, Postfach, 4601 Olten, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Olten: Genehmigung der Generellen Wasserversorgungsplanung [GWP].“)